

Vereinssatzung des Vereins

MADAMFO-GHANA Ghana-Projekt von Bettina Landgrafe e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „MADAMFO-GHANA Ghana-Projekt von Bettina Landgrafe e. V.“ und hat seinen Sitz in Hagen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Ghana (Förderung der Entwicklungshilfe), insbesondere Durchführung folgender Maßnahmen:

- a) Unterstützung von Hilfs-, Entwicklungs- und Gesundheitsprogrammen sowie jeglichen Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung des Gesundheitswesens einschließlich des Baus von Buschkliniken in Ghana, Unterstützung medizinischer Hilfsprogramme, einschließlich der Behandlung sowie der Aus- und Weiterbildung von Ärzten und medizinischem Hilfspersonal, insbesondere zum Zwecke der Unterstützung der Selbsthilfe, Unterstützung und Förderung der Gesundheitsberatung,
- b) Durchsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, wie Brunnenbau, Wasserversorgungsanlagen, Straßenbau,
- c) Ernährungssicherung durch Versorgung der Bevölkerung in Ghana mit Lebensmitteln, Anregung, Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung landwirtschaftlicher und/oder ernährungssichernder Programme, sowie Maßnahmen zum Wiederaufbau und zur Sanierung und zur Verbesserung der örtlichen und nationalen Infrastruktur,
- d) Förderung von Entwicklungshilfe, Erziehung und Berufsbildung, Jugend- und Altenhilfe, Unterstützung sozial benachteiligter und bedürftiger Menschen, darunter auch politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegsüberlebende, Kriegsbeschädigte und Opfer von Stammesunruhen sowie Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Unterbindung von Stammesunruhen, Kultur in Ghana mit Aufbau von Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen, dabei insbesondere Hilfe zur Selbsthilfe u. a. beim Weben und Färben von Stoffen u. ä. handwerklichen Arbeiten, ,dabei insbesondere Berücksichtigung, Unterstützung und Stärkung eines gleichberechtigten Zuganges von Mädchen und Frauen zur Aus-/Fortbildung, beruflicher Bildung und Kultur,
- e) Flüchtlingsunterstützung und Begleitung von Flüchtlingshilfe- und Wiederansiedlungsprojekten sowie psychosoziale Hilfe, Behandlung Traumatisierter, Förderung interethnischer Begegnungen, Reintegrationsmaßnahmen für Flüchtlinge, Hilfe bei der

Bewältigung von Bürgerkriegen oder bürgerkriegsähnlichen Zuständen, Hilfe beim Aufbau demokratischer Strukturen, Bewusstseinsbildung im Hinblick auf Menschenrechte, ins Leben rufen, Begleitung und Unterstützung von Soforthilfeprogrammen bei Natur- und Flüchtlingskatastrophen sowie bei bewaffneten Konflikten,

- f) Projekte zur Stärkung der Rolle der Frau in Familien und Gesellschaft,
- g) Veranstaltungen und Herausgabe von Informationen zur Aufklärung über soziale, politische und ökologische Missstände in den Zielgebieten,
- h) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und zur gemeinsamen Verwirklichung der genannten Ziele; dabei Unterstützung und Teilnahme an Katastrophenhilfsprogrammen auch anderer, sowohl staatlicher als auch nicht staatlicher karikativer Organisationen und Einrichtungen,
- i) Schutz vor Ausbeutung und Gewalt, insbesondere zum Schutze von Frauen und Kindern, Förderung der Beteiligung von Kindern in jeglicher Hinsicht, u. a. an Hilfs-, Bildungs- und Schutzprogrammen staatlicher und nicht staatlicher Einrichtungen; die Unterstützung von Einrichtungen und Organisation für Frauen und Kinder, die ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen,
- k) Information der ghanaischen und der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Kinder in den Entwicklungsländern und den Industrieländern zur Förderung des Gedankens der Solidarität und der Entwicklung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Werbung um Sponsoren und Spendern, die die Projektarbeit des Vereins Ghana zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder können Unternehmen, Organisationen und natürliche Personen ab Volljährigkeit werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf formlosen Antrag und durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 4

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 5

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus einer Person. Zum ersten und alleinigen Vorstandmitglied soll bestellt werden die Vereinsinitiatorin und Projektleiterin Bettina Landgrafe.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Die Amtszeit des ersten Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die weiteren Wahlen des Vorstandes erfolgen jeweils durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren in Zukunft.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Geldbeiträge der Mitglieder, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

die Interessen des Vereins zu fördern und den Verein zu unterstützen,

festgesetzte Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten,

die Bestimmungen der Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe zu beachten,

dem Verein die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederdatei zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Mitgliedschaft im Verein von Bedeutung sind.

§ 8

Erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Die Mitgliederversammlung soll einen weiteren Vorsitzenden als stellvertretenden Vereinsvorstand bestellen, der nur im Zusammenwirken mit dem oben bestimmten Hauptvorstand handeln darf, also nicht alleinvertretungsberechtigt ist. Dieser gewählte stellvertretende Vorsitzende vertritt dann im Sinne von § 26 BGB den Verein allein, wenn das vertretungsberechtigte einzige Vorstandsmitglied seine Vorstandstätigkeit beendet. Dieses erweiterte Vorstandsmitglied soll erst nach Beendigung der Amtstätigkeit des Vorstandsmitglied Bettina Landgrafe berechtigt sein, seine Anmeldung bei dem Vereinsregister vorzunehmen und zu veranlassen.

Sollten einige Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, soll sie im übrigen wirksam bleiben. Der Vorstand ist ermächtigt, zweckmäßige Satzungsänderungen auf Beanstandung des Registergerichts zur Herstellung der vollständigen Wirksamkeit festzulegen und anzumelden.

§ 8a

Vergütungen

- 1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten von über 5.000,00 EUR bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

Die vorstehende Regelung gilt nur mit Wirkung im Innenverhältnis – es handelt sich nicht um eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ebenfalls steuerbegünstigte Verein „Menschen für Menschen Karl-Heinz Böhms Äthiopienhilfe“.

Sollte der vorstehende Verein zum Zeitpunkt der Auflösung dieses Vereins nicht mehr existieren, dürfen anderslautende Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.